



Josef und die neuen Väter

Andacht von Petra Schulze

Es ist nicht zu übersehen – jedenfalls nicht in Berlin Prenzlauer-Berg – es gibt sie: die »neuen, die partnerschaftlichen Väter«. Sie tollten mit ihren Sprösslingen über die Spielplätze, holen sie vom Kindergarten oder der Schule ab, trinken mit ihnen Kakao im Café, schieben den Kinderwagen oder tragen die Jüngsten im Tragetuch. In unserem Stadtteil gibt es sogar ein Väterzentrum. Die Ausstattung ist an den Interessen der Herren der Schöpfung orientiert: Kicker und Carrera-Bahn – alles, was das Kind im Mann begehrt. Die Väter kommen gerne an diesen Ort. »Vor allem, weil man hier in den Gesprächen mehr Kompetenz bei Themen wie Fußball findet«, sagt einer. Hier sind sie nicht der Hahn im Korb unter lauter Müttern, dafür haben sie ähnliche Gesprächsthemen. Immer, wenn ich diese Väter beobachte, fällt mir auf: Sie spielen gern mit ihren Kindern, beschäftigen sich mit ihnen – ganz gleich wie klein oder groß sie sind.

Bei einem Besuch im Kloster Kirchberg in Sulz am Neckar entdeckte ich in der Klosterkirche ein barockes Altarbild, das mich überrascht hat. Hier ist Josef zu sehen, der Zimmermann, der Vater Jesu. Er hält den properen Säugling mit seinen speckigen Beinchen und Ärmchen auf dem Schoß und spielt ein wenig gedankenverloren mit den Zehen eines der beiden Säuglings-Füßchen. Josefs Blick ist zärtlich und fürsorglich auf den Kleinen gerichtet. Sein Gesicht leuchtet. Verklärtes Vaterglück, wie man es sonst immer Müttern zuschreibt. Seine Arbeit ruht. Die vielen Werkzeuge des Zimmermanns haben ihm die Engel abgenommen. Sie halten die

Säge, das Beil, die Kanthölzchen, sitzen auf den Holzbalken, die bearbeitet werden müssen.

Jesus wendet sich derweil einem Engel zu, der vor Josef kniet und einen Zettel in der Hand hat, »pro cliente« steht darauf. Das bedeutet: »Bitte für sie, bitte für ihn«. Bitte für die, die ich beschütze. Der Säugling greift nach dem Zettel. Über allem schwebt Gottvater und wartet darauf, dass Jesus ihm die Bitten der Menschen zuträgt. Doch genährt wird der Sohn Gottes von seinem irdischen Vater Josef, der ihm all seine Zeit, Zuwendung und Liebe zukommen lässt. In seinem Schoß sitzt er sicher. Doch Josef umklammert ihn nicht, sondern hält ihn nur so fest, wie nötig. Der Säugling Jesus hat die Freiheit, den Spielraum sich zu dem Engel zu beugen und nach dem Zettel zu greifen. Er kann seine Aufgaben als Mittler zwischen Gott und den Menschen erfüllen.

Zurück aus dem Kloster schaue ich mir die »partnerschaftlichen Väter« in meinem Stadtteil nun noch lieber an. Und ich wünsche mir, dass sie und die Mütter dieser Kinder die Qualitäten des Josef haben: Freude an den Töchtern und Söhnen, die Fähigkeit, auch mal Arbeit abzugeben, damit Zeit ist für die Kinder, die richtige Mischung zwischen fest und sicher halten und genug Freiraum bieten, damit jedes Kind sich so entwickeln kann, wie der Schöpfer es gemeint hat.

Petra Schulze ist Pfarrerin und evangelische Senderbeauftragte für Deutschlandradio und Deutsche Welle in Berlin.

Esther-Marie Ullmann-Goertz

Häusliche Pflege von Familienangehörigen

Handreichung der eaf: Eckpunkte für eine gemeindenahe Pflege

Der ganz überwiegende Teil der Pflege geschieht in Familien. Doch darüber wird wenig gesprochen und es gibt auch kein ausgebautes Unterstützungsnetzwerk für pflegende Angehörige. Der Fachausschuss 2 der eaf »Bildung, Beratung, soziale Infrastruktur« hat sich in den letzten zwei Jahren dieses Themas angenommen. Dabei wurde er fachlich durch Pflegeexpertinnen und -experten unterstützt.

Die prognostischen Berechnungen der Zahl der Pflegebedürftigen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten lassen einen rasanten Anstieg dieser Personengruppe erwarten, als politisches Thema ist die Pflege in der Familie gleichwohl noch zu wenig sichtbar. Die eaf möchte mit ihrer neuen Handreichung im Wesentlichen zwei Ziele verfolgen:

1 Die Relevanz des Themas »Pflege in den Familien« deutlich machen

Die mit 54 Prozent größte Gruppe der Hauptpflegepersonen im häuslichen Bereich ist zwischen 40 und 64 Jahre alt. Es handelt sich hierbei um die sogenannte »Sandwichgeneration«, die sich gleichzeitig um die nachfolgende als auch um die vorangegangene Generation kümmert.

27 Prozent der Personen, die zu Beginn der Pflegeübernahme erwerbstätig waren, gaben ihren Beruf zugunsten der Pflege auf, 24 Prozent schränkten die Erwerbstätigkeit ein.

Damit wird offenkundig, dass sich das Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht nur auf die Phase der Kin-

dererziehung beschränkt, sondern mit der Aufgabe bestehen bleibt, die Berufstätigkeit mit familiären Hilfs- und Pflegeverpflichtungen in Einklang zu bringen. Das Arrangement von Beruf und Familie wird somit für viele Frauen zu einer lebenslangen Aufgabe. Sie sind es auch, die immer noch die Hauptlast der Pflege tragen.

Da Pflege kaum langfristig planbar ist, müssen die Beteiligten in der Regel sehr flexibel sein, um sich auf die jeweilige Situation der Pflegebedürftigen in verschiedenen Phasen einstellen zu können.

Ein wichtiges Ziel der politischen Bemühungen müsste demnach sein, das familiäre Pflegepotenzial zu stabilisieren und Beruf und familiäre Pflege nachteilsfrei miteinander in Einklang zu bringen. Dieser politischen Notwendigkeit hat der Gesetzgeber bereits in Teilen Rechnung getragen, indem er im Sozialgesetzbuch einige Rechte formulierte. Diese allerdings müssen noch realisiert bzw. konkret abgesichert werden:

- das Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX Kapitel 7)
- das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstständigkeit (§ 2 SGB IX)
- das Recht auf Vorrang von Prävention und Rehabilitation (§§ 3, 8 SGB IX Kapitel 1)
- das Recht auf Aufklärung und Beratung (§ 7 SGB IX)
- das Recht auf Vorrang der häuslichen Pflege (§ 3 SGB IX).

Je nachdem, ob die Pflegebedürftigkeit eines Menschen für seine Familie unerwartet oder absehbar eintritt, gelten für die Inanspruchnahme der vielfältigen formellen und informellen Angebote der häuslichen Pflege sehr unterschiedliche Regelungen. Entsprechende Erfahrungen werden häufig im Bekannten- und Verwandtenkreis durch Mund-zu-Mund-Propaganda weitergegeben.

Etwas einfacher haben es Personen, die sich gezielt auf ihre Situation im Alter vorbereitet haben: Sie haben bereits die passende Wohnung oder eine seniorengerechte Anlage entsprechend ihren Bedürfnissen gefunden, können selbst entscheiden, ob sie auch bei fortschreitender Pflegebedürftigkeit in der Nähe ihres vertrauten Wohnumfeldes bleiben oder in eine andere Stadt mit entsprechenden Möglichkeiten ziehen möchten. Von Vorteil ist auch, sich vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit mit der Patientenverfügung auseinanderzusetzen. Wenn sich alle Beteiligten rechtzeitig mit allen Abstufungen der Pflege beschäftigen, fällt es ihnen später leichter, mit dieser Situation umzugehen und im Sinne des Pflegebedürftigen zu handeln.

Schwieriger ist die Situation, wenn die Pflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen unerwartet eintritt. Dann sind die Betroffenen aufgrund medizinischer, finanzieller, rechtlicher und organisatorischer Aspekte mit einem komplexen Problembündel konfrontiert, das sie schwer allein lösen können. Sie müssen, von medizinischen und rechtlichen Tatsachen überrascht, relativ schnell Entscheidungen treffen, die

weit in ihr bisheriges Leben eingreifen. In solchen Fällen lässt sich kaum schnell die ideale Lösung finden – je nach finanziellem Spielraum bisweilen nur für das Erste eine zufriedenstellende. Erfahrungsgemäß sind betroffene Familien erst nach Inanspruchnahme von Pflegediensten, medizinischer, seelsorgerlicher oder rechtlicher Beratung in der Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Die Broschüre soll dazu dienen, hier einige grundlegende Erstinformationen für die unterschiedlich Beteiligten zu geben.

② Die Bundesgesetzgebung kann nur greifen, wenn sie von entsprechenden landes- und kommunalpolitischen Initiativen unterstützt wird.

Damit sich das Pflegegeschehen in den Familien in alltags-tauglichen flexiblen Arrangements abspielen kann, sind hauptsächlich Unterstützungen im Wohnumfeld der Kommunen und in den Betrieben der Pflegenden nötig.

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen fordert alle infrage kommenden Akteure in Stadt und Land, in Kommunen, Kirchengemeinden sowie in kirchlichen Institutionen und Zusammenschlüssen auf, ihren Beitrag dafür zu leisten, dass u. a. die folgenden zehn Forderungen diskutiert, weiterentwickelt und mit guter Praxis erfüllt werden:

→ Mehr gesellschaftliche Anerkennung und Unterstützung für pflegende Angehörige

Die Pflegeversicherungsreform brachte für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen deutliche Verbesserungen. Sie stärkte auch die häusliche Pflege, dennoch ist eine bessere Anerkennung und gesellschaftliche Unterstützung pflegender Angehöriger erforderlich. Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung und damit auch die häusliche Begleitung und Pflege von Angehörigen stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die solidarisch getragen und finanziert werden muss und die kein gesellschaftliches Thema in einer Grauzone bleiben darf. Die Bedeutung derjenigen Menschen für die Gesellschaft, die Angehörige zu Hause pflegen und damit die Allgemeinheit von dieser Aufgabe entlasten, muss mehr gesellschaftliche Anerkennung finden und durch die politisch Verantwortlichen deutlich akzentuiert werden. Hierfür müssen Formen und Rituale entwickelt werden.

→ Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Das Pflegezeitgesetz sollte weiterentwickelt werden, um pflegenden Angehörigen die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu erleichtern und ihre soziale Absicherung zu verbessern. Zum einen sollten pflegende Erwerbstätige die Möglichkeit erhalten, »Auszeiten« für die Organisation der Pflege ihres Angehörigen beim Eintritt der Pflegebedürftigkeit sowie bei intensivem Begleitungsbedarf in der letzten Lebensphase zu nehmen. Zum anderen sollte die Weiterentwicklung des Pflegezeitgesetzes

gewährleisten, dass pflegende Erwerbstätige, die sich dafür entscheiden, ihren Beruf zwischenzeitlich aufzugeben, keine Nachteile beim Wiedereinstieg in das Arbeitsleben oder bei der Alterssicherung entstehen (Diakonisches Werk der EKD 2007). Einiges davon ist inzwischen in Ansätzen gesetzlich geregelt. Bislang jedoch ist die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nicht gesichert. Nicht nur, weil die äußeren Rahmensetzungen für familiäre Pflege immer noch gravierende Defizite aufweisen – zum Beispiel aufgrund qualitativ ungenügender Angebote an ambulanten und teilstationären sozialen Diensten und Einrichtungen –, sondern auch, weil die Arbeitswelt nach wie vor nur unzureichend Rücksicht auf die privaten Anforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nimmt.

Anpassungen in der Arbeitswelt sind jedoch unumgänglich, »... wenn die häusliche Pflege gefördert werden soll. Unterbleibt diese Anpassung, sind pflegende Erwerbstätige dauerhaften Überlastungen und Überforderungen ausgesetzt mit der Folge einer Beeinträchtigung der eigenen Gesundheit und einer Gefährdung des Familienzusammenhalts.«¹

Auch führt Berufsausübung nicht nur zu gesellschaftlicher Anerkennung und einer breiteren sozialen Kommunikation, sondern auch zu einem Wechsel von Herausforderungen am Arbeitsplatz mit denen der Pfl egetätigkeit; dadurch entsteht eine höhere Zufriedenheit der Mitarbeitenden. Hohe Arbeitszufriedenheit steigert auch die Belastungsfähigkeit und das Belastungsempfinden: »Mit der Berufstätigkeit ist nicht zuletzt auch eine Vergrößerung des Haushaltseinkommens und eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen verbunden, was die Beschaffung externer Hilfen erleichtert. Und schließlich erzwingt die Berufstätigkeit von Frauen in einem gewissen Maße auch ein stärkeres Engagement der Familienmitglieder in der Familien- und Pflegearbeit.«²

→ Unabhängige und umfassende Pflegeberatung

Pflegebedürftige Menschen haben ab 1. Januar 2009 einen Rechtsanspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung bei einem Pflegeberater oder einer Pflegeberaterin ihrer Pflegekasse. Diese Pflegeberater und -beraterinnen müssen den Pflegebedarf des Bedürftigen analysieren und einen individuellen Versorgungsplan mit allen erforderlichen Leistungen für ihn erstellen. Sie haben zudem darauf hinzuwirken, dass seine Angehörigen diese Leistungen für ihn auch beim jeweiligen Leistungsträger beantragen. Problematisch ist, dass diese Pflegeberater und -beraterinnen Angestellte der Pflegekassen sind. Eine objektive, von Kostenerwägungen und damit auch organisatorisch-fachlich unabhängige Beratung erscheint damit nicht ausreichend gesichert.

Deshalb ist eine unabhängige Pflegeberatung erforderlich, die die individuelle Lebenslage des Bedürftigen, seinen Pflegebedarf und die Situation der pflegenden Angehörigen objektiv berücksichtigt. Nur auf dieser Grundlage kann gewährleistet werden, dass die Angehörigen qualifizierte Informationen über

vorhandene Angebote, Ansprüche und Leistungen erhalten. Denn nur eine von finanziellen Erwägungen unabhängige Beratung kann Betroffenen die gewünschte Objektivität bieten. Außerdem muss eine solche umfassende und unabhängige Pflegeberatung in allen Bundesländern gut erreichbar sein.

→ Flächendeckende Angebote an bedarfsgerechten Pflegekursen für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

Die Pflegekassen sollten Angehörigen auch beim pflegebedürftigen Menschen zu Hause Pflegekurse und individuelle Schulungen anbieten. Sie koordinieren diese Angebote in den meisten Fällen mit anerkannten Pflegediensten, beispielsweise Diakoniestationen. Weil die Pflegekassen diese Regelungen sehr unterschiedlich ausgestalten, müssen bedarfsgerechte Pflegekurse und individuelle Schulungen bzw. Anleitungen von pflegenden Angehörigen zu Hause als Pflichtleistungen festgeschrieben werden. Nicht minder wichtig ist die Forderung, dass die ambulanten Pflegedienste das Kursangebot und die individuellen Schulungen zu Hause bedarfsgerecht weiterentwickeln.

→ Flächendeckender und zügiger Ausbau von wohnortnahen niedrigschwelligen Unterstützungs- und Begleitungsangeboten

Mit der Pflegeversicherungsreform wurden zusätzliche Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz in Höhe von 100 bzw. 200 Euro pro Monat eingeführt und der anspruchsberechtigte Personenkreis auf Menschen mit der sogenannten »Pflegestufe 0« erweitert.

Daneben sieht das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PFWG) bei Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf neue bzw. erweiterte Fördermöglichkeiten für deren pflegende Angehörige sowie für ehrenamtlich Engagierte und Selbsthilfegruppen vor. Pflegenden Angehörige jedoch können diese erweiterten Fördermöglichkeiten noch nicht in Anspruch nehmen, da auf Bundesebene die hierfür nötigen Empfehlungen der Spitzenverbände und Pflegekassen sowie auf Länderebene die entsprechenden Verordnungen fehlen. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die notwendigen Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung dieser Neuregelungen zu schaffen. Auch ist ein flächendeckender Ausbau an niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und an weiteren Unterstützungsangeboten (z. B. Pflegenotruftelefone, Beratungsstellen und Gesprächskreise) für pflegende Angehörige vonnöten.

→ Anspruch auf Rehabilitations- und Präventionsmaßnahmen für pflegende Angehörige

Auch die Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung der pflegenden Angehörigen selbst brauchen mehr Anerken-



nung und Unterstützung. Viele häusliche Pflegepersonen arbeiten am Rande der Erschöpfung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie häufig bereits selbst im Rentenalter sind. Die erheblichen pflegebedingten körperlichen und psychischen Belastungen können auch bei ihnen zu Gesundheitsstörungen oder Erkrankungen führen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, Möglichkeiten zu finden, stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für häusliche Pflegepersonen im Krankenversicherungsrecht explizit zu verankern. Pflegenden Angehörige müssen bei längerem Pflegezeitraum und bei intensiver Pflege einen Zugang zu präventiven Gesundheitsmaßnahmen und medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen haben, um Krisensituationen und eigene Erkrankungen zu vermeiden.

→ Verbesserung der Alterssicherung für pflegende Angehörige

Die Pflegekassen übernehmen Rentenversicherungsbeiträge für häusliche Pflegepersonen nur dann, wenn sie mindestens 14 Stunden in der Woche Pflegeleistungen erbringen, wobei die Beitragshöhe von der jeweiligen Pflegestufe des pflegebedürftigen Menschen abhängt. Weil dies nicht sachgerecht ist, muss die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge der Pflegekassen nach § 44 SGB XI zukünftig unabhängig von der Pflegestufe bemessen werden. Außerdem ist die Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge durch die Pflegekassen auch auf häusliche Pflegepersonen von Angehörigen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (z. B. durch Demenz) ohne Pflegestufe auszuweiten. Darüber hinaus sind die Rentenversicherungsbeiträge deutlich anzuheben, damit pflegebedingte Berufsunterbrechungen langfristig nicht zu einem Risikofaktor für Altersarmut werden.

→ Nachbesserungen beim Pflegezeitgesetz

Das zum 1. Juli 2008 in Kraft getretene Pflegezeitgesetz stellt einen ersten Schritt zu einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf dar. Perspektivisch ist insbesondere Folgendes nachzubessern:

- Lohnfortzahlung bei der kurzfristigen Freistellung analog zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V)
- Lohnersatzleistungen bei der Pflegezeit
- Aufhebung der Kleinbetriebsklausel (weniger als 15 Beschäftigte) bei der Pflegezeit, da diese unabhängig von der Betriebsgröße gewährt werden muss
- Einbeziehung von Angehörigen sterbender Menschen ohne Pflegestufe

→ Aufbau eines Systems von vernetzten Versorgungsformen

Ein System von vernetzten Versorgungsformen ermöglicht es, häusliche Pflegepersonen durch ein Netzwerk aus zahlreichen Akteuren bei der Pflege ihrer Angehörigen gezielt zu entlasten. Voraussetzung dafür sind nicht nur der Ausbau und die Wei-

terentwicklung einer entsprechenden Infrastruktur im Bereich der Altenhilfe und -pflege. Ebenso wichtig für häusliche Pflegepersonen ist auch, die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu vereinfachen und ein hinreichend ausgestattetes Umfeld in Gestalt von professionellen, dauerhaft verfügbaren Pflege-, Betreuungs- und sonstigen Hilfeangeboten zu schaffen. Hier sind insbesondere die Kommunen in der Verantwortung, vernetzte Strukturen im Bereich des Alltagsmanagements der sozialen und pflegerischen Versorgung auf der regionalen und lokalen Ebene aufzubauen und auszugestalten.

→ Stärkere Berücksichtigung der Situation pflegender Angehöriger in der wissenschaftlichen Forschung

Die besondere Situation pflegender Angehöriger muss mehr zum Gegenstand der sozialwissenschaftlichen, medizinischen und pflegerischen Forschung werden. Ziel dieser Forschung muss u. a. auch sein, den Bedarf an sozialer und pflegerischer Infrastruktur zur Gestaltung einer qualitativ hochwertigen häuslichen Pflege festzustellen und zu beschreiben. Die vermehrte solide wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Thematik wird auch mit dazu beitragen, dass die gesellschaftliche Akzeptanz für die Leistungen der pflegenden Angehörigen mehr in den Blickpunkt geraten.

Die eaf-Landesarbeitskreise/Landesverbände überlegen im Dezember 2009, wie in den Landeskirchen und Bundesländern neue Verbündete gefunden werden können bzw. wie an schon existierende Projekte angeknüpft werden kann, um einer notwendigen Diskussion in der Öffentlichkeit den entsprechenden Raum zu verschaffen.

In Kooperation mit dem Bevollmächtigten der EKD am Sitz der Bundesregierung und der EU und mit der Evangelischen Akademie Berlin plant die eaf eine Veranstaltung zur Pflege in der Familie für Parlamentarier/innen im Frühjahr 2010. Außerdem werden die eaf und der Familienbund der Katholiken zu diesen Themen ein Forum auf dem Ökumenischen Kirchentag in München im Mai nächsten Jahres veranstalten.

Bei bundesweiten Fachtagungen war in den letzten Jahren schon bemerkbar, dass das Thema der Pflege in familienpolitischen Großveranstaltungen präsent ist.

So war z. B. bei der Zertifikatsverleihung des Bundesfamilienministerium für familienfreundliche Betriebe und Institutionen im Jahr 2008 der Workshop »Zerreißprobe Pflegefall« gut besetzt und zeigte, dass beispielsweise die Auditierung der Hertie-Initiative (<http://www.beruf-und-familie.de>) auch innerbetriebliche Maßnahmen zur Unterstützung im Pflegefall im Blick hat.

Am 17. März 2009 wurden die Impulse aus dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser (MGH) im Hinblick auf ihre zukunftsfähigen Strukturen für alle Generationen beleuchtet³. Bei diesem Fachtag wurden auch umfängliche Ergebnisse der Wirkungsforschung der MGH's vorgestellt.⁴ Auch hier gab es



einen Workshop »Pflege und Betreuung älterer Menschen«, in dem Beispiele gezeigt wurden, wie Kommunen auf die neuen Anforderungen reagieren und im Rahmen der Arbeit der Mehrgenerationenhäuser das Thema Integration von Menschen mit Demenz ernst genommen wird.

Diese wie weitere in der Broschüre aufgeführten Beispiele guter Praxis sollen zur Argumentationshilfe dienen, sich auch im familienpolitischen Bereich für das nicht immer leichte Themenfeld zu öffnen.

Esther-Marie Ullmann-Goertz ist wissenschaftliche Referentin der eaf.

Die Broschüre kann in der eaf Bundesgeschäftsstelle (info@eaf-bund.de) gegen Portogebühr bestellt werden. Sie steht auch auf der eaf Website zum Download bereit:

http://www.eaf-bund.de/fileadmin/pdf/PDF/News/eaf_Broschuere_website.pdf

¹ Bäcker, Gerhard (2003): Berufstätigkeit und Verpflichtungen in der familiären Pflege – Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitswelt. In: Badura, Bernhard / Schellschmidt, Henner / Vetter, Christian (Hrsg.) (2003): Fehlzeitenreport 2003. Heidelberg, S. 3

² ebd., S. 10

³ http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/coremedia/generator/mgh/de/01__Mehrgenerationen_C3_A4user/Mehrgenerationen_C3_A4user.html

⁴ BMFSFJ (2009): Dokumentation der Fachtagung »Zukunftsfähige Strukturen für alle Generationen«

+ + + Literaturhinweise + + +

Regelungen des Familienrechts

Die neue Textausgabe »Das gesamte Familienrecht« bietet eine umfassende, handliche Zusammenstellung aller aktuellen Vorschriften zum Familien-, Betreuungs-, Abstammungs- und Adoptionsrecht. Ebenfalls enthalten sind die neuen verfahrensrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zu den Verfahren in Familiensachen (FamFG), das die familiengerichtliche Praxis grundlegend umstrukturiert.

Mit dieser Gesetzessammlung finden Mitarbeiter/innen in Sozialbehörden und Jugendämtern, Rechtspfleger/innen, Fachanwälte, Sozialarbeiter/innen, Betreuer/innen, Betreuungsbehörden und -vereine, aber auch interessierte Betroffene in einem Band, was sie sonst mühsam und mit viel Zeitaufwand aus unterschiedlichen Quellen zusammensuchen müssen.

Schnell finden sich zuverlässige Informationen, z. B. zu Unterhalt, Sorgerecht, Scheidung, Lebenspartnerschaft, Adoption, Familienförderung, Familienberatung, Erziehungshilfe, Patienten-Verfügung oder zu internationalen Abkommen im Familienrecht. Die übersichtliche Darstellung insbesondere der neuen Regelungen zum Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich, Vormundschaftsrecht sowie Verfahrens- und Kostenrecht erleichtert Handeln und Beratung im Arbeitsalltag.

Das gesamte Familienrecht, Rechtsstand 1.9.2009 mit den Neuerungen des FGG-Reformgesetzes. 672 Seiten, 14,95 Euro, ISBN 978-3-8029-1907-7, WALHALLA Fachverlag, Regensburg, 2009

Verfahren in Familiensachen

Kommentar zu den neuen gesetzlichen Regelungen

Am 1. September 2009 trat das neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft und löst damit die bisherigen Regelungen in Buch 6 und 9 der Zivilprozessordnung (ZPO), das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FrhEntzG) ab. Das neue FamFG gilt für alle Verfahren in Familiensachen, Betreuungs- und Unterbringungssachen, Nachlass- und Teilungssachen, Registersachen, Freiheitsentziehungssachen sowie in Aufgebotsachen (s. auch Buchhinweis oben).

Der neue Berliner Kommentar behandelt alle Regelungen des FamFG, den allgemeinen und den besonderen Teil. Die ausführliche Kommentierung ist praxisbezogen und erfasst das gesamte FamFG. Das Werk berücksichtigt die bis zum Inkrafttreten des FamFG noch eintretenden Änderungen, insbesondere durch die Strukturreform des Versorgungsausgleichs. Ebenso befasst es sich mit dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, dem Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts sowie den neuen Regelungen zur Patientenverfügung.

Der Herausgeber ist Dr. Dirk Bahrenfuss, Richter am OLG Schleswig und bislang Leiter des Zivilrechtsreferates der Rechtsabteilung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein. Neben ihm haben zahlreiche namhafte Familienrichter/innen, Rechtsanwälte und Notare an dem Kommentar mitgearbeitet.

Dirk Bahrenfuss (Hrg.): Berliner Kommentar (BKom). 2212 Seiten, 128 Euro, ISBN 973-3-503-11647-8, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2009 SM

Geschwisterbeziehungen in riskanten Familienkonstellationen

Gerade nach Erfahrungen extremer familiärer Instabilität können Geschwisterbeziehungen eine wichtige identitätsbildende soziale Ressource sein. Dies gilt auch, wenn Kinder nicht mehr bei ihren Eltern leben können. Viele empirische Ergebnisse sprechen dafür, Geschwisterbeziehungen bei der Fremdunterbringung zu unterstützen. Dies sind Ergebnisse einer Expertise, die das Sozialpädagogische Institut (SPI) im SOS-Kinderdorf e.V. in Auftrag gegeben und nun veröffentlicht hat. Die Autorinnen Sabine Walper, Carolin Thönissen, Eva-Verena Wendt und Bettina Bergau von der Ludwig-Maximilians-Uni-